

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 20 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über weitergehende Invaliditätsleistungen iHv. 127.823,75 €

Zwischen den Parteien bestand gemäß Versicherungsschein vom 10.8.1995 für die am 10.7.1944 geborene Klägerin seit dem 1.8.1995 eine private Unfallversicherung mit einer Invaliditätsgrundsumme von 200.000,- DM bzw. 102.259,- €, der die AUB 88 nebst Besonderen Bedingungen mit progressiver Invaliditätsstaffel 300 % zugrunde lagen und wegen deren Einzelheiten insgesamt auf die Anlage K 1 verwiesen wird.

Die Klägerin stürzte am 6.9.2007 vom Fahrrad und schlug mit der linken Hand auf dem Boden auf.

Am 16.6.2008 stellte der Arzt für Orthopädie Dr. ■■ auf einem Formular der Beklagten bei der Klägerin einen Zustand nach „distaler Radiustrümmerfraktur li. mit M. Sudeck li. Hand“ und deswegen eine innerhalb des ersten Unfalljahres eingetretene dauernde unfallbedingte Gesundheitsbeeinträchtigung in Form von „Bewegungseinschränkung + Schmerzen li HG“ fest (Anlage K 6). In einem im Auftrag der Beklagten erstellten fachorthopädischen Gutachten des Arztes für Orthopädie ■■■ vom 27.1.2008 (K 7) ermittelte dieser eine Funktionsbeeinträchtigung des linken Armes von derzeit 2/10 Armwert.

Mit Schreiben vom 11.2.2009 rechnete die Beklagte einen Vorschuss auf eine Invaliditätsleistung iHv. 7.200,- € ab und behielt sich eine Nachuntersuchung vor (Anlage K 9).

Mit Sachverständigengutachten vom 19. 7.2010 - aufgrund Untersuchung der Klägerin am 10.7.2010 - ermittelte Herr ■■■■■■■■ eine dauerhafte Gebrauchsbeeinträchtigung der linken Hand von 5/20. Wegen der Einzelheiten des Gutachtens wird auf die Anlage K 9 Bezug genommen.

Am 30.7.2010 rechnete die Beklagte daraufhin weitere 8.138,85 € auf der Grundlage einer Beeinträchtigung von 25% und damit einem Invaliditätsgrad von 15 % (= 25 % von 60 % Invaliditätsgrad bei voller Funktionsunfähigkeit bzw. Verlust der Hand) bei einer Invaliditätssumme von 102.259,- € ab (Anlage K 10).

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 7.9.2010 ließ die Klägerin die Beklagte zu weiteren Leistungen bei einer Beeinträchtigung der Hand von $\frac{3}{4}$ Hand auffordern (Anlage K 11). Wegen der Stellungnahme von Herrn ■■■■■■■■ dazu vom 13.9.2010 wird auf die Anlage K 12 Bezug genommen.

Unter dem 22.9.2010 lehnte die Beklagte darauf gestützt eine weitergehende Invaliditätsleistung ab (Anlage K 13).

Eine Handgelenksversteifung liegt bei der Klägerin nicht vor.

Die Klägerin behauptet:

Infolge der unfallbedingt erlittenen distalen Radiustrümmerfraktur links sei es bei ihr zu einer vollständigen Funktionsunfähigkeit der linken Hand gekommen, so dass ein Invaliditätsgrad von 60 % drei Jahre nach dem Unfall bestehe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 127.823,75 € nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.9.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Es ist Beweis erhoben worden über die Behauptungen der Klägers durch den Beschluss der Kammer vom 13.4.2012 (Bl. 76 f. d.A.) durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. ■■■■■■■■ vom 23. Oktober 2010 und seine Erläuterungen im Termin am 19.6.2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung weiterer 127.823,75 € wegen des Unfallgeschehens vom 6.9.2007 nicht aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Unfallversicherungsvertrag zu.

Denn bei der Klägerin besteht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des Prof. Dr. ■■■■■■■■■■ und dessen persönlicher Anhörung keine über den von der Beklagten entschädigten Invaliditätsgrad von 15 % hinausgehende bedingungsgemäße Invalidität.

Maßstab für die Invaliditätsbemessung ist der Sitz der unfallbedingten Schädigung. Diese sitzt bei der Klägerin nahe des linken Handgelenks in der Speichenbasis, d.h. bei natürlicher Betrachtung im Bereich des Endes des Unterarms. Dies bedeutet, dass nach der in § 7 I Abs. 2 a) AUB 88 geregelten Gliedertaxe auf den „Arm unterhalb des Ellenbogengelenks“ abzustellen ist, bei dessen Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit ein fester Invaliditätsgrad von 60 % anzusetzen ist.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen ist die Drehfähigkeit des linken Unterarms bei der Klägerin nicht eingeschränkt. Beeinträchtigungen bestehen bei dieser im Wesentlichen im Bereich des Handgelenks. In seinem schriftlichen Gutachten hat er sich zu den im Einzelnen festgestellten Einschränkungen auf Seite 3 f. geäußert. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

Diese Beeinträchtigungen bezogen auf den Arm unterhalb des Ellenbogengelenks bewertet der Sachverständige mit einer Einschränkung von weniger als 5/20. Bezogen auf das Handgelenk zum Stichtag September 2010 ergab sich nach seinen Feststellungen eine Bewegungseinschränkung der Hand und des Handgelenks von 5/20. Eine vollständige Reposition der Fragmente nach dem unfallbedingten Trümmerbruch sei nicht erfolgt. Vielmehr sei eine Stufenbildung verblieben, die sich auf den Röntgenaufnahmen vom 15.7.2010 eindeutig nachweisen lasse. Dadurch sei eine Minderbelastbarkeit der linken Hand infolge einer Bewegungseinschränkung und auch eine Funktionsminderung als Folge von Schmerzen verblieben. Diese Funktionseinschränkungen bewertet der Sachverständige - bezogen auf die

Hand – mit 5/20. Dabei legt er eine ausgeprägte Bewegungseinschränkung zugrunde, die darin besteht, dass die Klägerin die Hand nur 20° beugen und heben kann. Normal ist ein Grad der Beweglichkeit bei Hebung der Hand zwischen 35° und 60° und bei der Beugung zwischen 50° und 60°.

Die Kammer ist von der Bewertung des Sachverständigen überzeugt. Seine Einschätzung ist ohne weiteres nachvollziehbar in seinem Gutachten begründet und von ihm ergänzend mündlich erläutert worden. Die Grundlagen seiner Bewertung hat er offengelegt, Fehler sind insoweit nicht erkennbar. Als Facharzt für Orthopädie, Hand- und Unfallchirurgie fällt das Beweisthema in sein Fachgebiet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Dr. ■■■